

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang

Berlin, den 16. Juni 1937

Blatt 13

Inhalt: Ausschließung einer Firma. S. 111. — Vernichtung von Verfügungen. S. 111. — Offiziersnachwuchs des Heeres. S. 112. — Ausstattung des Heeres mit Ausbildungsvorschriften. S. 112. — Blinkausbildung bei den Erg. Nachr. Komp. S. 115. — Besuch ständiger Anlagen der Landesbefestigung. S. 115. — Anforderung von Heeres-Druckvorschriften. S. 115. — Ausgaben aus Anlaß des Musterungsgeschäfts usw. S. 115. — Verpflichtung von Mannschaften des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr. S. 115. — Reichsbund der Inhaber der Rettungsmedaille. S. 117. — Warnung. S. 117. — Warnung vor Einstellung. S. 117. — Versorgungsbereiche der Heeres-Feldzeugdienststellen. S. 117. — Befestigen des Säbels bei M. G.-Einheiten. S. 117. — Einführung von Beobachtungs- und Vermessungsgerät. S. 117. — Plattenfächer. S. 117. — Unterrichtstafeln für Artilleriemunition. S. 117. — Magnetzünder Typ. SR der Firma Bosch in Rfz. S. 117. — Dienstgradbezeichnung der Krankenträger mit militärischer Kurzausbildung. S. 118. — Vorstöße an der langen Tuchhose für Unteroffiziere und Mannschaften. S. 118. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 118. — Ausgabe von Deckblättern. S. 118. — Druckfehlerberichtigung. S. 118.

267. Ausschließung einer Firma.

Die Firma Gebr. Bentelberg, Baugeschäft und Steinbrüche, Kirn a. d. Nahe, ist von Lieferungen und Leistungen für den gesamten Wehrmachtbereich ausgeschlossen.

Über die Gründe gibt die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes nähere Auskunft.

Reichskriegsministerium,

1. 6. 37. W A/W Stb (W Rü).

268. Vernichtung von Verfügungen.

Auf Grund des Mob. Planes (Heer) v. 12. 3. 1937 sind nachfolgende Verfügungen außer Kraft getreten und nach H. Dv. 99 zu vernichten.

1. R. K. M. AHA 500/36 g. Kdos. Allg E (V) v. 28. 3. 1936

betr.: Einführung von Kriegsbeordnungen.

2. R. K. M. Az. 2a AHA/Allg E (V), Nr. 10799/36 v. 21. 8. 1936

betr.: Kriegsbeordnungen.

Verteiler zu 1) und 2): Gen. Kdo. I bis XII. A. K. (bis zu den Wehrmeldeämtern), W A (Ausl. L, Abw. W Wi), Genstb d H (GZ, 2., 5., 6. Abt.), AHA (Ia, Ia M), Allg E (I), In 6, In 7, Gruppenkdo. 1 bis 3, Kdo. d. Panzertruppen (einschl. Div.), D. K. M., R. d. L. und Ob. d. L.

3. R. K. M. Nr. 963/36 geh. AHA/Allg E (V) v. 2. 4. 1936

betr.: Kriegsbeordnungen.

4. R. K. M. Az. 2f 30 AHA/Allg E (V) Nr. 8369/36 v. 27. 4. 1936

betr.: Kriegsbeordnungen.

Verteiler zu 3) und 4): wie zu 1) und 2) (ohne W Wi und In 7).

5. R. K. M. Nr. 2957/36 geh. AHA/Allg E (V) v. 5. 10. 1936

betr.: Verwendung der Gendarmerie im Mob. Fall.

Verteiler: W. Kdo. I bis XII (bis zu den Wehrmeldeämtern), W A (L).

6. R. K. M. Nr. 800/36 geh. AHA/Allg E (V) v. 27. 3. 1936

betr.: Reichsdeutsche in Danzig.

Verteiler: Gen. Kdo. I. bis XII. A. K. (bis zu den Wehrmeldeämtern), W A (L, Ausl.), Genstb d H (2. Abt.), AHA (Ia M), Allg E (I), Ob. d. M., R. d. L. und Ob. d. L.

7. R. K. M. Nr. 1195/36 g. Kdos. AHA/Allg E (V) v. 16. 10. 1936

betr.: Zurückstellung von örtlichen Luftschulleitern und Offizieren der Schutz- und Gemeindepolizei.

Verteiler: W. Kdo. I bis XII (bis zu den Wehrbez. Kdo.), W A (L II), Genstb d H (2. Abt.), AHA (Ia M), Allg E (I), D. K. M., R. d. L. und Ob. d. L.

8. Ob. d. S., AHA Nr. 139/36 g. K. Ia M v. 16. 1. 1936

betr.: Erkennungsmarken.

Verteiler: Gen. Kdo. I. bis XII. A. K. (bis zu den W. E. Insp.), Insp. d. Kav., Kdo. d. Panz. Tr., S. Feldzeugm., AHA (Ia M), Allg H, W A (L), Ob. d. M., R. d. L. und Ob. d. L.

9. D. R. S., AHA Nr. 844/36 geh. Allg E (V) v. 25. 3. 1936

betr.: Kennzeichnung des Ergänzungspersonals für die Wehrersatzdienststellen im Mob. Fall.

Verteiler: Gen. Kdo. I. bis XII. M. R. (bis zu den Wehrmeldeämtern), W A (L, Ausl) Genstb d H (2. Abt.), AHA (Ia M), Allg E (I), H V A, Ob. d. M., R. d. L. und Ob. d. L.

10. Ob. d. S. Nr. 191/36 g. Kdos. Allg E (V) v. 7. 2. 1936

betr.: Erfassung des für das Feldheer benötigten unausgebildeten Personals.

Verteiler: Gen. Kdo. I. bis X. M. R., Genstb d H (2. Abt.), AHA (Ia M), Allg E (I, II).

11. D. R. S., AHA Nr. 170/36 g. Kdos. Allg E (V) v. 17. 2. 1936

betr.: Kriegsoffizierwachstums.

Verteiler: Gen. Kdo. I. bis X. M. R., Genstb d H (GZ), P A, In 1, AHA (Ia M), In 2 bis 7, Allg E (I, II), Kdo. der Panzertruppen.

12. Teil I der Verfügung M. R. M. Nr. 1438. 36 geh. AHA/Allg E (V) v. 6. 7. 1936, betr. »Wehrüberwachung der bei der Wehrmacht beschäftigten Zivilpersonen« wird außer Kraft gesetzt.

Verteiler: bis einschl. nicht selbst. Btl., Abt., Wehrmeldeämter, sonstige Dienststellen, bei denen Zivilpersonal beschäftigt wird, D. R. M., R. d. L. und Ob. d. L.

Reichskriegsministerium,
3. 6. 37. AHA/Ag E H/E (V).

269. Offizierwachstums des Heeres.

Die Verfügung D. R. S. Mfz. 22 P A Nr. 5503/36 P A 1 (A) vom 21. 11. 1936, betreffend Offizierwachstums des Heeres mit Nachtragsverfügung D. R. S. Mfz. 22 P A Nr. 276/37 P A 1 (A) vom 30. 1. 1937 ist mit einigen Änderungen in die zur Ausgabe gelangte D 8/3 »Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere (Mfz. Erg. Best.) vom 26. 4. 1937« aufgenommen. Sie ist daher überholt und wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Oberkommando des Heeres,
5. 6. 37. P 1 (A).

270. Ausstattung des Heeres mit Ausbildungsvorschriften.

Die Ausstattung des Heeres mit den wichtigsten Ausbildungsvorschriften:

H. Dv. 130, 299, 200, 220, 421, 470, 471, 300, Auszug aus der H. Dv. 300 (Meldebedienst), 270, 272, D 76, D 87

ist nach den folgenden Grundsätzen einheitlich zu regeln.

Soweit das hiernach festgesetzte Soll mit den jetzigen Istbeständen nicht übereinstimmt, ist von den Generalkommandos Ausgleich zu veranlassen; Nachforderungen haben jedoch vorerst zu unterbleiben. Überzählige Abdrucke bleiben zur Verfügung der Generalkommandos.

Bei Ausgabe neuer Vorschriften und bei Ausstattung neu aufgestellter Verbände wird das neue Soll zugrunde gelegt.

Der gekürzte Satz einer Ausbildungsvorschrift enthält nur die Hefte, die die Ausbildung der Einheiten und des Verbandes betreffen. Es entfallen damit die Hefte, die die Leitfäden für Erziehung und Ausbildung und die Einzelausbildung zu Fuß und an den Waffen und Geräten betreffen.

Für die Ausstattung mit den übrigen Ausbildungsvorschriften gelten die bisherigen Richtlinien weiter.

Oberkommando des Heeres,
12. 5. 37. 4. Abt. (V c) Gen St d H.

1. Kommandobehörden und höhere Stäbe:

- a) Generalkommando: 10 vollständige Vorschriftenätze aller Waffen, 10 Abdr. der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300, H. Dv. 270, 272, D 76 und D 87

- b) Übrige Kommandobehörden:

Gruppenkommando
Kommando der Panzertruppen
» » Inf. Div.
» » Panzer Div.
» » Gebirgsbrig.
» » Kav. Brigade
» » Aufkl. Brigade (leichte Brigade)
Landwehrkommandeur
Heeresdienststelle

5 vollständige Vorschriftenätze aller Waffen,
5 Abdr. der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300 (Meldebedienst), H. Dv. 270, 272, D 76 und D 87

c) Höhere Stäbe usw.

1. Standortkommandantur
Heeresfeldzeugmeisterei
Heeresfeldzeuginspizient
2. Inspekt. der Kavallerie
Stab Schützenbrigade
» Panzerbrigade
Inf. Kommandeur
Artl. Kommandeur
Höherer Offizier der einzelnen Waffen
Kommandeur der Pioniere
» » Panzerabwehrtruppen
» » Nachrichtentruppen
3. Festungskommandantur
4. Kommandantur von Übungs- und Schießplätzen

- 1 vollständigen Vorschriftenatz der Ausbildungsvorschriften der Infanterie,
1 gekürzten Satz der Vorschr. aller anderen Waffen.
- 2 vollständige Vorschriftenätze der eigenen Waffe,
1 gekürzten Vorschriftenatz aller anderen Waffen.
- 3 vollständige Sätze der Inf., Art. u. Pi. Vorschr.,
2 gekürzte Sätze aller anderen Waffen.
- 2 vollständige Sätze aller Waffen.

Die unter 1 c, 1—4 aufgeführten Dienststellen erhalten außerdem je 2 Abdr. der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300, H. Dv. 270, 272, D 76 und D 87.

d) Wehrersatzinspektion

Wehrbezirksfdo.

- 2 vollständige Vorschriftenätze aller Waffen.
- 2 vollständige Sätze aller Waffen,
3 gekürzte Sätze der Inf., Artl. u. Pi.

Wehrersatzinspektionen und Wehrbezirkskommandos erhalten ferner je 2 Abdr. der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300, H. Dv. 270, 272, D 76 und D 87.

e) Inspektion der Befestigungen
Festungsinspektion
Festungspionierstab

- 1 gekürzten Vorschriftenatz aller Waffen (außer Pi.),
2 vollständige Sätze der Pionier-Vorschrift,
je 1 Abdr. der H. Dv. 300, Auszug aus H. Dv. 300,
H. Dv. 270, 272, D 76 u. D 87.

f) Ausbildungsleiter

Ausstattung ist bereits gem. Verfügung GenStds 4. Abt., Vc Nr. 2131/36 g. v. 29. 10. 36 erfolgt.

g) Militärattaché

- 1 Satz sämtlicher Ausbildungsvorschr.,
je 1 Abdruck der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300,
270, 272, D 76 u. D 87.

2. Truppenteile.

a) Regimentsstab

- je 3 vollständige Vorschriftenätze der eigenen Waffe,
je 2 gekürzte Sätze aller anderen Waffen,
3 Abdr. der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300,
H. Dv. 270, 272, D 76 u. D 87.

b) Bataillonsstab u. Abtlgs. Stb.

- je 5 vollständige Vorschriftenätze der eigenen Waffe,
je 2 gekürzte Sätze der anderen Waffen sowie
5 Abdr. der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300,
H. Dv. 270, 272, D 76 u. D 87.

c) Kompanie, Schwadron, Batterie

Je 20 Abdrucke der für die eigene Ausbildung erforderlichen Hefte (z. B. Pz. Abw. Komp. der Inf. Regtr. also auch 20 Abdr. der H. Dv. 470/6). Batterien erhalten außer den Batterieheften je 20 Hefte der H. Dv. 200/5 und 6.

Außerdem je 2 vollständige Vorschriftenätze der eigenen Waffe. Soweit Einzel-, Zug-, Komp. usw. Ausbildung nicht in den eigenen Ausbildungsvorschriften enthalten ist, erhalten solche Einheiten noch je 20 Abdr. der H. Dv. 130/2a und b.

Ferner 2 Abdr. der H. Dv. 300, 270, D 76, D 87, 5 Abdr. der H. Dv. 272, 10 Abdr. des Auszuges aus der H. Dv. 300. Panzer- und Panzerabwfp. erhalten von der D 76 und D 87 je 5 Abdr.

d) selbständige Züge, Teileinheiten usw.

- je 1 vollständigen Vorschriftenatz der eigenen Waffe;
außerdem: je 4 Hefte, welche die Einzelausbildung und die entsprechende Sonderausbildung enthalten.

Nachrichtenzüge erhalten für ihre Sonderausbildung im ganzen 10 Hefte der entsprechenden Vorschrift. Soweit andere Waffen die Vorschriften, die der H. Dv.

130/2a (betr. Einzelausbildung) und der H. Dv. 130/7 entsprechen, noch nicht besitzen, werden die Nachrichten- züge ebenso wie die der Inf. ausgestattet (5 Abdr. der H. Dv. 130/2a und 10 Abdr. der H. Dv. 130/7).

Ferner je 5 Abdr. der Vorschriften, die der betr. Bewaffnung bzw. Ausrüstung entsprechen (z. B. Pz. Abw. Züge: 5 Abdr. der H. Dv. 470/6).

Ferner je 1 Abdr. der H. Dv. 300, 270, D 76, D 87, 2 Abdr. der H. Dv. 272 und 5 Abdr. des Aus- zuges aus der H. Dv. 300. Panzer- und Panzerab- wehrzüge erhalten von D 76 und D 87 je 2 Abdrucke.

erhalten bis zum Erscheinen eigener Vorschriften die Vor- schriften der entsprechenden InfanterieEinheiten nach deren Vorschriften soll.

Einheiten der Gebirgsbrigade, der Schützenbrigade, der M. G. Bataillone

3.

Lehr- und Versuchstruppen und Ergänzungstruppenteile

werden wie die entsprechenden Truppenteile ihrer Waffe ausgestattet.

Stabsabteilung D. R. S.

erhält Ausstattung wie Kav. (s. 2b),

Kraftfahrstaffel D. R. S.

erhält Ausstattung wie Komp. einer Kraftfahrabtlg. (siehe 2c),

Wehrkreisremonteschulen

erhalten Vorschriften wie Schwadr. (s. 2c),

Sonderabteilungen

erhalten für jede Komp. Ausstattung wie Schützen- kompanie.

4.

Wehrmachtakademie und Reichskriegsgericht

erhalten je 1 Satz sämtlicher

Ausbildungsvorschr. sowie je 1 Abdr. der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300, 270, 272, D 76 und D 87, soweit nicht Sonderregelung.

Kriegsakademie

erhält von den Inf., Art. u. Pionier-Ausbildungsvor- schriften je 30, von den Kav., Nachrichten- u. Kff. Vorschriften je 20 Abdrucke sowie je 50 Abdr. der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300, 270, 272, D 76 und D 87.

5.

Schulen: Stäbe der Schulen

erhalten Ausstattung wie Regiments- bzw. Btl.- ufw. Stäbe der betr. Waffe (siehe 2a)

außer Heeresgasschule, Heereswaffenmeister, Heeres-
feuerwerferschule, Heeresunteroffizierschule und
Heeresportschule

sowie je 10 Abdr. der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300, 270, 272, D 76 und D 87.

Außerdem erhalten für Lehrgänge:

	Ausbildungsvorschriften der					
	Inf.	Kav.	Artl.	Pio.	Nachr. Tr.	Kraft- fahr. Tr.
Inf. Schule	100	20	20	20	20	20
Kav. Schule	20	50	20	20	20	20
Artl. Schule	20	20	100	20	20	20
Pi. Schule I	20	5	20	100	5	20
Pi. Schule II	20	5	20	100	5	20
Kraftfahrkampftruppen- schule	10	10	10	10	10	100
Heeresnachrichtenschule	5	5	5	5	100	5
Heeresnachschubschule	10	10	10	10	10	10

Für Lehrgänge erhalten diese Schulen außerdem je 20 Abdrucke der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300, 270, D 76 und D 87, und je 30 Abdrucke der H. Dv. 272.

Die Ausstattung der Lehrgänge der Kriegsschulen mit Ausbildungsvorschriften wird gesondert geregelt.

Ausstattung der Heeresunteroffz.-Schule wie Inf.- Btl. (siehe 2b), außerdem für die Kompanie je weitere 20 Hefte der H. Dv. 130/2a und b.

6.

Heeresgasschule

Heereswaffenmeisterschule

Heeresfeuerwerferschule

Heeresportschule

erhält je 2 vollständige Sätze Ausbildungsvorschriften aller Waffen und 5 Abdrucke der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300, 270, 272, D 76 und D 87.

erhält je 2 vollständige Sätze, außerdem von der H. Dv. 130/2a und b = 20 Hefte, sowie 2 Abdrucke der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300, 270, 272, D 76 und D 87.

erhält je 2 Sätze sämtl. Vorschriften der Waffen außer Artl. u. Pioniervorschr., außerdem von der H. Dv. 130/2a und b = 20 Hefte und je 20 Exempl. der H. Dv. 200 und 220, außerdem 2 Abdrucke der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300, 270, 272, D 76 und D 87.

erhält 2 vollständige Sätze Ausbildungsvorschriften aller Waffen und 1 Abdruck der H. Dv. 300, Auszug aus der H. Dv. 300, 270, 272, D 76 und D 87.

271. Blinkausbildung bei den Erg. Nachr. Komp.

Ab 1. 10. 1937 kommen bei den Nachrichtenzügen bzw. Staffeln der Infanterie die Blinkgeräte in Wegfall.

Eine Ausbildung im Blinken bei den Ergänzungsnachrichtenkompanien findet daher nicht mehr statt.

In der D 82 sind alle Angaben, soweit sie die Blinkausbildung betreffen, zu streichen.

Spätere Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,
1. 6. 37. 4. Abt (Ic) Gen St d H.

272. Besuch ständiger Anlagen der Landesbefestigung.

Für Besuche ständiger Anlagen der Landesbefestigung ist H. Dv. 317 (Anl. 2) maßgebend. Anträge auf Genehmigung zum Besuch der Anlagen müssen spätestens 14 Tage vorher dem Oberkommando des Heeres (Gen St d H/In Fest) vorliegen.

Besuchsanträge, die nicht 14 Tage vorher beim O. K. H. eingegangen sind, müssen in Zukunft grundsätzlich abgelehnt werden, da sonst die örtlichen Dienststellen nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden können und in ihrem Dienstbetrieb gestört werden.

Oberkommando des Heeres,
11. 6. 37. In Fest/Gen St d H.

273. Anforderung von Heeres-Druckvorschriften.

Es liegt Veranlassung vor, auf genaue Beachtung der Bestimmungen S. M. 1936 S. 197 Nr. 627 Ziffer 8 hinzuweisen, nach denen alle Heeresdienststellen bei etwaigem Bedarf an Vorschriften der beiden anderen Wehrmachtteile (Marine und Luftwaffe) ihre Anforderungen stets auf dem Dienstwege an die Heeresdruckvorschriftenverwaltung des Reichsriegsministeriums zu richten haben und nicht an die Vorschriftenverwaltungen oder sonstige Dienststellen der Marine und Luftwaffe.

Oberkommando des Heeres,
5. 6. 37. H Dv.

274. Ausgaben aus Anlaß des Musterungsgeschäfts usw.

Ausgabemittel für die in den S. M. 1935 S. 119/120 Nr. 412 und S. M. 1936 S. 167 Nr. 556 erwähnten Ausgaben sind in den für das Rechnungsjahr 1937 bei den einschlägigen Kapiteln und Titeln zugewiesenen Beträgen enthalten. Ein etwaiger Mehrbedarf ist besonders zu beantragen — möglichst erst bei Vorlage der Übersichten über die verfügbaren Ausgabemittel nach dem Stande vom 30. 11. 1937 usw. —.

Sinsichtlich der Reisekosten (Kap. VIII A 9 Tit. 19 I) gilt Abs. 3 der Mittelzuweisung vom 5. 4. 1937 58c 12 AHA/Z (III 1).

2332/37. Etwa entstehende Beförderungskosten (Kap. VIII A 9 Tit. 24) sind aus dem den Wehrkreisverwaltungen bei diesem Titel mit Verfügung vom 23. 3. 1937 58c 12 AHA/Z (III 1) zugewiesenen Pauschbeträge zu bestreiten.

Wegen der bei Kap. VIII A 20 Tit. 20 und 23 für 1937 zur Verfügung stehenden Mittel siehe O. K. H. vom 14. 4. 1937 58a 28 B 1 (I 3).

2060/37 an die W. B. und B. S. H. Bei Tit. 23 dürfen nur solche Ausgaben gebucht werden, die keinem anderen Haushaltskapitel zur Last fallen.

Die Kostenanmeldung nach Ziffer 2 des Erlasses in den S. M. 1936 S. 167 Nr. 556 fällt künftig weg.

Oberkommando des Heeres,
1. 6. 37. H Haush (VI).

275. Verpflichtung von Mannschaften des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr.

1. Bei allen Dienststellen können Mannschaften des 2. Dienstjahres, die im Herbst 1937 nach zweijährigem aktivem Wehrdienst entlassen werden müßten, für ein 3. Dienstjahr weiter verpflichtet werden.

Es kommen nur Mannschaften in Frage, die sich voll bewährt haben und sich freiwillig für ein 3. Dienstjahr verpflichten wollen. Bei gleicher Eignung sind in erster Linie solche Leute auszuwählen, die auch für eine spätere Weiterverpflichtung bis zur Vollenendung des 12. Dienstjahres geeignet und bereit sind.

2. Zahlenmäßige Begrenzung:

Es dürfen auf ein 3. Dienstjahr verpflichtet werden:

- a) bei Einheiten und Dienststellen mit einer Mannschaftsplanstärke bis zu 50 Köpfen = 1 Mann des 2. Dienstjahres,
- b) bei Einheiten und Dienststellen mit einer Mannschaftsplanstärke bis zu 100 Köpfen = 2 Mann des 2. Dienstjahres,
- c) bei Einheiten und Dienststellen mit einer Mannschaftsplanstärke von 100 und mehr Köpfen = 3 Mann des 2. Dienstjahres,
- d) bei Panzerkampfwagenkompanien bis 15 Mann des 2. Dienstjahres,
- e) bei Panzerpähkompanien bis 9 Mann des 2. Dienstjahres.

Ausgleich innerhalb des Regiments oder selbständigen Verbands ist zulässig.

Darüber hinaus etwa notwendigen Ausgleich regeln die Gen. Kdo. — Kdo. d. Pz. Tr. — innerhalb ihres Befehlsbereichs.

3. Die Weiterverpflichtung ist möglichst bald, spätestens 1 Monat vor dem allgemeinen Entlassungstag durchzuführen. Verpflichtungsschein nach nachstehendem Muster ist auszustellen. Zweitschrift ist dem Verpflichteten auszuhändigen.

- a) Die für ein 3. Dienstjahr weiterverpflichteten Mannschaften sind auf die Mannschaftsplanstellen des 2. Dienstjahres in Anrechnung zu bringen. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie überplanmäßig zu führen und in die nächsten freiwerdenden Mannschaftsplanstellen einzureihen (s. Durchführungsbef. für den Heeresaufbau 1937 — Abschn. B II A 4).
- b) Bei Dienststellen, die keine Rekruten einstellen, sind etwa für ein 3. Dienstjahr verpflichtete Mannschaften — soweit im Herbst 1937 infolge der bereits durchgeführten Ersatzstellung (nach den Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des

Unteroffizierkorps des Heeres« Teil V) freie Mannschaftsplanstellen nicht vorhanden sind — zunächst überplanmäßig zu führen und in die nächsten freiwerdenden Unteroffizier- oder Mannschaftsplanstellen einzureihen. Änderungen bereits angeordneter Ersatzstellungen sind also nicht vorzunehmen.

5. Die für ein 3. Dienstjahr Verpflichteten sind mit Beginn des 3. Dienstjahres zu Obergefreiten neuer Art (n. A.) zu befördern. Sie können bereits im Laufe des 3. Dienstjahres in frei werdende Unteroffizierstellen befördert und bis zur Vollendung des 12. Dienstjahres (30. 9. des betr. Jahres) verpflichtet werden.

6. Diese Obergefreiten n. A. erhalten eine Befoldung von monatlich 98,— *R.M.* (jährlich 1176,— *R.M.*). Der Betrag unterliegt nicht den Gehaltskürzungsverordnungen. Zehrzulage steht neben dieser Befoldung nicht zu.

7. Obergefreite, die nach Ablauf des 3. Dienstjahres nicht zur Ergänzung des Uffz. Korps weiterverpflichtet werden können und daher entlassen werden müssen, erhalten am Tage ihrer Entlassung:

- a) eine einmalige Übergangsbeihilfe von 300,— *R.M.*;
- b) einen Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung und
- c) bis zur Unterbringung in einer Arbeitsstelle eine laufende Unterstützung von 2,50 *R.M.* werktäglich für die Höchstdauer von 13 Wochen.

8. Zum 25. 1. 1938 melden die Gen. Kdo., Kdo. d. Pz. Tr. und die Inspektionen, wie sich diese Bestimmung bewährt hat und ob sie auch für 1938 beibehalten werden soll.

Frst bei den Batln. usw.	5. 1.
» » » Regtr. usw.	10. 1.
» » » Div. usw.	15. 1.
» » » Gen. Kdo. usw.	20. 1.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

31. 5. 37. AHA/Allg H (II).

Verpflichtungsschein.

Der
(Dienstgrad, Ver- und Familienname)

der
des
(Truppenteil, Dienststelle)

geboren am 19 in

verpflichtet sich für ein 3. Dienstjahr vom 1. 10. bis 30. 9. zu allen Dienstleistungen in der Wehrmacht nach den für die Wehrmacht gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.

.....
(Ort, Tag, Monat, Jahr)

.....
(Unterschrift des sich Verpflichtenden)

.....
(Unterschrift des Rp. usw. Chefs)

Aushändigungsvermerk.

Zweitschrift des Verpflichtungsscheins habe ich erhalten.

.....
(Ort, Tag, Monat, Jahr)

.....
(Unterschrift des Verpflichteten)

276. Reichsbund der Inhaber der Rettungsmedaille.

Gegen einen Beitritt von Wehrmachtangehörigen zum »Reichsbund der Inhaber der Rettungsmedaille« bestehen keine Bedenken. Es ist dagegen davon abzu sehen, innerhalb der Wehrmacht für den »Reichsbund« und seine Veran staltungen zu werben. Ebenso wie anderen Vereinen muß auch dem »Reichsbund der Inhaber der Rettungs medaille« die Werbung von Mitgliedern selbst überlassen bleiben.

Reichskriegsministerium,
27. 5. 37. WA/J (Ib).

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

Oberkommando des Heeres,
6. 6. 37. AHA/Wkt. H. (V).

277. Warnung.

Die Firma Josef Steibl, Dtschig bei München, und ihre Vertreter werben bei Truppenteilen um Aufträge für photographische Arbeiten. Hierbei werden Gutscheine für Vergrößerungen abgegeben, die an die Soldaten verteilt werden sollen. Da die Werbung nicht einwandfrei erfolgt und zum Teil vorbestrafte Personen beteiligt sind, wird vor Verbindungsaufnahme gewarnt.

Oberkommando des Heeres,
9. 6. 37. AHA/Wkt. H. (V).

278. Warnung vor Einstellung.

Vor Einstellung des ehemaligen Kriegsfeuerwerfers Emil Oswald Kresse, geboren am 2. 7. 1896 in Freiberg i. Sa., zur Zeit wohnhaft in Riesa-Gröba, Allee straße 58, wird gewarnt.

Oberkommando des Heeres,
8. 6. 37. AHA/Fz (II).

279. Versorgungsbereiche der Heeres-Feldzeugdienststellen.

Der Erlass D. R. S. AHA/Fz (I) vom 26. 11. 1936 — S. M. 1936 S. 265 Nr. 770 — ist wie folgt zu ergänzen:

In Abschnitt I, »Ausnahmen«, ist in Spalte »für die Truppen im Wehrkreisbereich« bei

f. F. S. 18
f. 10 cm-R. 18
Rohrwagen (Af. 19)

hinzuzufügen:

in Zeile S. Ja. Hannover: »X«,
in Zeile S. Ja. Ingolstadt: »XII«.

Oberkommando des Heeres,
9. 6. 37. AHA/Fz (Ib).

280. Befestigen des Säbels bei M. G.-Einheiten.

An den Futteralen für die Aufnahme des M. G.-Geräts 34 der Schützen I bis 4 des I. M. G.-Abmarsches der Reiter Schwadronen sind die Schlaufen zum Mitführen des Säbels in der Art anzubringen, wie sie bei den Futteralen für M. G.-Gerät 13 angebracht waren.

Ein besondere Anleitung wird nicht ausgegeben.

Oberkommando des Heeres,
10. 6. 37. AHA/In 2 (III).

281. Einführung von Beobachtungs- und Vermessungsgerät.

Es werden eingeführt:

- A. 1. Benennung: Theodolit »Wichmann« mit Zubehör, in Behälter.
2. Abgekürzte Benennung: Th. W.
3. Stoffgliederungsziffer: 27.
4. Gerätklasse: A.
5. Anforderungszeichen: A 62580.
6. Anlage zur A. R. (Heer): A 2797.
- B. 1. Benennung: Tritteisen für Hochstände.
2. Abgekürzte Benennung: Tr. Eis. Hochst.
3. Stoffgliederungsziffer: 30.
4. Gerätklasse: A.
5. Anforderungszeichen: A 65120.

Das Gerät ist bisher nur in der Anlage zur A. R. (Heer) A 3011 enthalten.

Oberkommando des Heeres,
28. 5. 37. AHA/In 4 (Vb).

282. Plattensucher.

Jeder M. B. T. wird mit einem Plattensucher ausgestattet. Überweisung erfolgt durch die zuständigen Zeugämter.

Die Aufnahme des Plattensuchers — Anforderungsnummer Hm 1221 — in die Anlage A 5323 Satz Nr. 63 erfolgt gelegentlich eines Neudrucks.

Oberkommando des Heeres,
5. 6. 37 AHA/In 4 (V/c).

283. Unterrichtstafeln für Artilleriemunition.

Folgende Unterrichtstafeln für Artilleriemunition sind neu erschienen:

1. für I. F. S. 16:
Tafel 15/4 — F. S. Gr. Stg. (Üb. B.) —;
2. für f. F. S. 18:
Tafel 28/2 — 15 cm Gr. 19 (Üb. B.) —,
Tafel 28/4 — 15 cm Gr. 19 Stg. —,
Tafel 28/6 — 15 cm Gr. 19 Be. —.

Diese Unterrichtstafeln sind gem. S. M. 1936 S. 199 Nr. 630 beim S. Ja. Kassel anzufordern.

Oberkommando des Heeres,
11. 6. 37. AHA/In 4 (II).

284. Magnetzündler Typ. SR der Firma Bosch in Kfz.

In einigen demnächst zur Auslieferung kommenden Kfz. sind Magnetzündler obenbezeichneter Art eingebaut, die versuchsweise Kontakte aus Wolfram an Stelle von Platin besitzen.

Diese Magnete sind kenntlich durch ein grünes »P« auf dem Deckel.

Etwas auftretende Störungen an diesen Magneten sind von der Truppe sofort und unmittelbar dem Wa A (Prw 6, I c) mitzuteilen.

Oberkommando des Heeres,
7. 6. 37. AHA/In 6 (III b).

285. Dienstgradbezeichnung der Krankenträger mit militärischer Kurzausbildung.

Mannschaften, die nach einer militärischen Kurzausbildung (ohne Gewehr) bei Sanitätskompanien oder in besonderen Lehrgängen lediglich im Krankenträgerdienst ausgebildet werden, führen die Dienstgradbezeichnung »Krankenträger«. Die Bestimmungen über den Vermerk erfolgter »Ausbildung als Krankenträger oder Hilfskrankenträger« in die Stammrollen bei Truppenteilen mit voller militärischer Ausbildung und ihre karteimäßige Führung bei den Wehrerfahrdienststellen werden hierdurch nicht berührt.

Oberkommando des Heeres,
5. 5. 37. AHA/S In (III).

286. Vorstöße an der langen Tuchhose für Unteroffiziere und Mannschaften.

1. Die zum Parade- und Sonntagsausgehangen bestimmte lange Tuchhose erhält 0,2 cm breite Vorstöße aus krumpfreier Mattkunsfseide in der Waffenfarbe. Das nachträgliche Anbringen der Vorstöße ist von den Wirtschaftstruppenteilen für Rechnung ihrer S-Mittel für Bekleidung und Ausrüstung ausführen zu lassen. Den ersten Bedarf an Vorstößen — nach Metern — zeigen die Wirtschaftstruppenteile bis 10. 7. 1937 beim zuständigen Heeresbekleidungsamt an.

2. Die Wirtschaftstruppenteile teilen dem zuständigen Heeresbekleidungsamt bis spätestens 10. 7. 1937 mit, wieviel lange Tuchhosen und in welchen Größen von dem angemeldeten aber noch nicht gelieferten Bedarf (einschl. des Bedarfs für die Neuaufstellungen) mit Vorstößen anzufertigen und zu liefern sind.

Oberkommando des Heeres,
31. 5. 37. B 5 (III a).

287. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderen Verteilern:

1. H. Dv. 470/3 d Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampfstuppe (M. V. Kff.) Heft 3d. »N. f. D.« Die Ausbildung am leichten Panzerspähwagen (M. G.) Ed. Kfz. 221 und am leichten Panzerspähwagen (Fu) Ed. Kfz. 223. — Vom 1. April 1937. —

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 Seite 152 unter H. Dv. 470/3 c sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen. Unter H. Dv. 470/3 d ist zu setzen: »N. f. D.«.

2. a) D 613/4 Vorläufige Anweisungen für die »N. f. D.« Ausbildung von Panzer- und Panzerspähheiten Teil 4 Durchführung der Schießausbildung vom Panzerspähwagen bei der Panzerspähkompanie. — Vom 1. April 1937. — 1. Entwurf.

- b) D 613/5 Vorläufige Anweisungen für die »N. f. D.« Ausbildung von Panzer- und Panzerspähheiten Teil 5 Schießübungen vom leichten Panzerspähwagen Kfz. 13, Ed. Kfz. 221 und Ed. Kfz. 223. — Vom 1937. — 1. Entwurf.

- c) D 613/6 Vorläufige Anweisungen für die »N. f. D.« Ausbildung von Panzer- und Panzerspähheiten Teil 6 Schießübungen vom schweren Panzerspähwagen Ed. Kfz. 231 und Ed. Kfz. 232. — Vom 1937. — 1. Entwurf.

In der D 1 vom 1. 3. 1937 Seite 94 bei D 613/4, 613/5 und 613/6 sind in Spalte 2 Benennung und Ausgabedaten handschriftlich nachzutragen. In Spalte 1, unter den Nummern dieser 3 Vorschriften, ist zu setzen: »N. f. D.«, in Spalte 3: »H. Dv.«.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 149 unter Nr. 20 zu vermerken.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes hat versandt:

- D 1/1 + — Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D +).
Vom 1. 3. 1937.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- D 1/1 + — Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D +).
Vom 6. 7. 1935.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

III. Die Druckvorschriftenverwaltung des Reichsluftfahrtministeriums versendet:

- L. Dv. 500/862 — Schußtafel für die 3,7 cm-
H. Dv. 119/862 Flak 18 mit 3,7 cm-Spreng-
granate 18 mit 3,7 cm-Kpf. 3.
»N. f. D.« (Zerl.) —
und
L. Dv. 500/1862 — Flugbahnbilder —
H. Dv. 119/1862 Vom Juni 1936.
»N. f. D.«

288. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

- 1a) Deckblatt Nr. 1 vom März 1937 zur D 76 »N. f. D.« Panzerangriff im Rahmen einer Infanterie-Division. Vom 23. Juni 1936.
- b) Deckblätter Nr. 1 und 2 vom März 1937 zur D 613/1 »N. f. D.« Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzerereinheiten. Teil 1: Gliederung, Formen und Bewegungen der leichten Panzerkompanie. Vom 1. 10. 1935.

In der D 1 vom 1. 3. 37 sind in der Spalte 4 handschriftlich nachzutragen:

Seite 14 bei D 76: »1«,
Seite 94 bei D 613/1: »1 und 2«.

Auf Seite 149 ist unter Nr. 19 ein Vermerk über die erfolgten Eintragungen vorzunehmen.

II. Die A. N. Verwaltung versendet:

- Deckblätter Nr. 903 bis 918 für die Anlagenbände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen:
J 405, J 2075, J 2077, F 1311, S 2315, L 573, L 574, L 657, L 1832, L 1836, L 1871, L 4991, L 6007, L 6421.

289. Druckfehlerberichtigung.

In den S. M. 1937 S. 108 ist in der Nr. 264 I/2 in der 1. Zeile »H. Dv. 119/104« abzuändern in »H. Dv. 119/404«.